

Frau
Dr. Brigit Janzen
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
Reventlouallee 2 – 4
24105 Kiel

Landesverband Schleswig-Holstein
im Deutschen Bibliotheksverband e.V.
Vorsitzender
Rolf Teucher
c/o Büchereizentrale Schleswig-Holstein
Wrangelstr. 1
24768 Rendsburg
Telefon 04331 125525
Telefax 04331 125522

Rendsburg, den 1.12.2015

Anhörung zum Entwurf eines Bibliotheksgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Janzen,

die „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“, die vom Deutschen Bibliotheksverband – Landesverband Schleswig-Holstein, dem Berufsverband Information und Bibliothek/Landesgruppe Schleswig-Holstein und dem Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare/Regionalverband Nordwest, ergänzt um die Vertreter der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek, der Stadtbibliothek Lübeck und der Büchereizentrale Schleswig-Holstein, getragen wird, nimmt hiermit wie folgt Stellung zum Entwurf des Bibliotheksgesetzes vom 3.11.2015.

Dieser Stellungnahme liegen zugrunde:

- die Empfehlung der Enquete-Kommission des Bundestages vom 11.12.2007 „... Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“
- der Muster-Entwurf für ein Bibliotheksgesetz des Deutschen Bibliotheksverbandes vom 8.4.2008,
- die Agenda zur Entwicklung der Bibliotheken in Schleswig-Holstein 2012 – 2017 des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V., Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Rendsburg 2012,
- das Landesgesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung und Aufhebung weiterer bibliotheksbezogener Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 3.12.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 12.12.2014).

Bundesgeschäftsstelle
Straße des 17. Juni 114
10623 Berlin

Telefon 030 6449899-10
Telefax 030 6449899-29

dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de

Der DBV ist Mitglied in
Bibliothek & Information
Deutschland e.V. (BID)

Die „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ begrüßt es, dass nunmehr auch für das Land Schleswig-Holstein der Entwurf eines Bibliotheksgesetzes vorgelegt worden ist. Sie befürwortet die darin enthaltene Bündelung der für das Bibliothekswesen notwendigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen für das Pflichtexemplarrecht, dessen Ausweitung auf Netzpublikationen, die Langzeitarchivierung elektronischer Medien sowie die gesetzliche Absicherung der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel als eine Oberste Landesbehörde. Es ist der Versuch besonders positiv zu würdigen, die Rolle, Aufgaben, Leistungen und den Stellenwert der kommunalen Öffentlichen Bibliotheken zu beschreiben.

Zugleich enthält der Gesetzesentwurf Passagen, die aus der Sicht der „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ veränderungswürdig wären, um Unschärfen, Lücken und Detailfehler zu vermeiden:

- Als übergreifender Aspekt fehlt eine Gesetzespassage bezüglich der **Unabhängigkeit der Medienauswahl**, wie sie z.B. im Bibliotheksgesetz von Rheinland-Pfalz enthalten ist.
- Der **Koalitionsvertrag** sah vor, die Förderung der Öffentlichen Büchereien und der wissenschaftlichen Bibliotheken im Land und deren Arbeit *erstmalig* auf eine *eigenständige solide* Grundlage zu stellen. Diesem Anspruch versucht man mit dem Ansatz gerecht zu werden, der die hauptamtliche bibliothekarische Leitung aller Öffentlichen Bibliotheken vorsieht. Dies ist ausdrücklich zu befürworten. Ungeachtet dessen fehlen zur Erfüllung dieses Anspruchs verbindliche Regelungen, wie die Verpflichtung für die Kommunen, Öffentliche Bibliotheken vorzuhalten, die fachgerechte Einbindung von Schulbibliotheken/Schülerbüchereien sowie die Sicherstellung der Finanzierung des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. inklusive der jährlichen Kostensteigerungen.
- Im Gesetzestext, aber auch in den Erläuterungen, verwischen sich öfter die **Unterschiede von kommunalen Öffentlichen Bibliotheken und wissenschaftlichen Bibliotheken** bzw. deren Aufgabe für die allgemeine Versorgung mit Medienwerken und Informationen und die Versorgung für Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Einrichtung, die im Auftrag des Landes das Öffentliche Büchereiwesen fördert und weiterentwickelt, der Büchereiverein Schleswig-Holstein und seine Büchereizentrale, ist in der Beschreibung des Bibliothekssystems nicht enthalten; ebenso fehlen Spezialbibliotheken.
- Die Formulierung in § 7 (3) lässt im letzten Satz unberücksichtigt, dass die Träger je nach Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und der Rechtsform der Einrichtung auch **Regelungen zu Gebühren** mittels Satzungen oder AGBs erlassen könnten. Der Satzteil "...in ihren Benutzungsordnungen..." sollte daher entfallen.

- Der eingeführte **Begriff der Medienwerke** sollte durchgängig verwendet werden, damit nicht mit diesem Gesetz die Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken, der Landesbibliothek Kiel und der Stadtbibliothek Lübeck auf Bücher, Literatur bzw. Informationsmittel beschränkt werden, was sicher nicht beabsichtigt ist.
- Bibliotheken richten sich mit ihren Angeboten auf **Zielgruppen** mit besonderer gesellschaftlicher Relevanz aus. Dies betrifft allerdings nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern alle Personengruppen, die – aus welchen Gründen auch immer – besonderer Angebote bedürfen.
- Das Nordfriisk Instituut oder die Ferring-Stiftung haben den Auftrag der Förderung der jeweiligen Kultur und Sprache. Ihnen die Funktion einer kommunalen Öffentlichen Bibliothek zuzuordnen, ist mangels eines breiteren Angebotes nicht zweckmäßig. Der **Charakter als Öffentliche Bibliothek** trifft hingegen auf die Bibliotheken für die dänische Minderheit in der Trägerschaft der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e. V. sowie auf die von der deutschen Minderheit getragenen Bibliotheken in Dänemark zu, die intensiv mit der Büchereizentrale und dem Bibliothekssystem des Büchereivereins Schleswig-Holstein e. V. zusammenarbeiten.
- Für die Öffentlichen Bibliotheken ist im Gesetzestext die Verpflichtung zur Führung durch **hauptamtliche bibliothekarische Fachkräfte** ausdrücklich festgeschrieben. Dies wird aus fachlichen Gründen begrüßt. Hingegen ist die Erläuterung (Seite 16) nicht eindeutig formuliert. Man könnte ihr entnehmen, dass bibliothekarische Nebenstellen in größeren Städten durch das Ehrenamt betreut werden sollen, auch wenn diese Interpretation wohl nicht beabsichtigt ist. Bezogen auf die Arbeitsfelder Leitung, qualifizierte Medienauswahl, elektronische Medienverbuchung usw. ist die fachliche Qualifikation des Hauptamtes zwingend erforderlich, um die kundenorientierten Bildungseinrichtungen in ihrer Qualität dauerhaft zu erhalten. Die Erläuterung sollte dahingehend präzisiert werden, dass ehrenamtliche Kräfte flankierend und kundenorientiert, beispielsweise im Veranstaltungsbereich, eingesetzt werden können. Dazu zählen Vorlesestunden, die Betreuung von Senioren, die Durchführung von Flohmärkten, die Betreuung von Flüchtlingen u.v.m.

Die „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ ist gerne bereit, im Detail Vorschläge zu Formulierungen des Gesetzestextes zu unterbreiten, um die dargestellten Defizite zu beheben. Dies ist aufgrund der knappen Frist mit dieser Stellungnahme nicht möglich, könnte jedoch beispielsweise im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens erfolgen.

Für die Initiative:



Rolf Teucher

(Vorsitzender, auch im Namen der übrigen Mitglieder des dbv-Landesvorstands Rena Giese, Thomas Lau, Dr. Andreas Teichert, Otto Wilke, Dr. Else M. Wischermann und des Beirates des dbv-Landesverbandes)



Friederike Sablowski

(Vorsitzende der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Berufsverbands Information Bibliothek e. V., auch im Namen der übrigen Mitglieder des Vorstandes der BIB Landesgruppe Silke Amthor, Dr. Eckhard Eichler, Jens Geißler, Ronja Sommer)



Rainer Horrelt

(stellvertretender Vorsitzender des Regionalverbands Nordwest – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein des Vereins Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V.)

gez. Bernd Hatscher
(Direktor der Stadtbibliothek Lübeck)

gez. Dr. Jens Ahlers
(Direktor der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek)

gez. Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen
(Direktor der Büchereizentrale Schleswig-Holstein)